

# ED-R 76 (Oberlausitz)

## 1. Ausnahmegenehmigung für Segelflugbetrieb

Innerhalb des nachstehend beschriebenen Sektors des Gebietes mit Flugbeschränkungen ED-R 76 (Oberlausitz) Sektor C sind Segelflüge im Rahmen einer allgemeinen Genehmigung der zuständigen Truppenübungsplatzkommandantur Oberlausitz gestattet, sofern die entsprechende militärische Nutzung es zulässt.

### 1.1 Sektor "Boxberg"

#### a) Seitliche Begrenzung:

512912 N 142712 O – 512740 N 143915 O – 512552 N 143915 O –  
512620 N 143626 O – 512610 N 143242 O – 512514 N 143034 O –  
512700 N 143028 O – 512912 N 142712 O.

#### b) Vertikale Begrenzung:

Von Grund bis 2850 Fuß (868m) über NN, ggf. bis 5500 Fuß (1676m) über NN (dies wird per NOTAM bekanntgegeben).

## 2. Koordination von Durchfluggenehmigungen, Nachricht an Segelflugzeugführer, Hörbereitschaft

2.1 Der Verkehrslandeplatz Rothenburg/Görlitz (EDBR) (Flugleitung Rothenburg/Görlitz, Frequenz 123,255 MHz, Tel.: 035891-470) wird zeitnah über die Benutzbarkeit des Segelfluggesektors durch die Truppenübungsplatzkommandantur Oberlausitz informiert.

2.2 Segelflugzeugführer haben innerhalb der lateralen Grenzen des Sektors auf der Frequenz der Flugleitung Rothenburg/Görlitz in Hörbereitschaft zu bleiben, um über eine Deaktivierung des Segelfluggesektors unverzüglich informiert zu werden.

2.3 Bei Deaktivierung des Sektors müssen Segelflugzeugführer diesen spätestens zehn Minuten nach Aufforderung verlassen haben.

### Anmerkungen:

- 1) Die Regeln dieses Luftraums bzw. des in diesem Bereich liegenden zugehörigen Segelfluggesektors "Boxberg" sind zu beachten.
- 2) Die Regelung des Segelfluggesektors "Boxberg" betrifft ausschließlich den Bereich ED-R 76C.  

Es wird darauf hingewiesen, dass die übrigen Sektoren der ED-R 76 jederzeit und auch in der Aktivierung abweichend genutzt werden können. Das Einhalten des erforderlichen Abstands zur ED-R bleibt weiterhin in der Verantwortung des Luftfahrzeugführers.
- 3) Die Aktivierung der Sektoren ED-R 76 A, B und D Oberlausitz werden unverändert auf den bekannten Kommunikationswegen bekanntgegeben.

### 3. Zusatzbestimmung für Flüge von Hängegleitern und Gleitsegeln

Die Regelungen in Nr. 1 und 2 gelten auch für Flüge von Hängegleitern und Gleitsegeln, sofern diese Luftsportgeräte mit einem Sprechfunkgerät mit dem erforderlichen Kanalarster/Frequenzabstand ausgerüstet sind.

